

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort – Ortsteil

An die  
Stadt Bad Laasphe  
Fachbereich II/2.1  
Mühlenstr. 20  
57334 Bad Laasphe

## **Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bio-Abfallentsorgung**

Ich/Wir beantrage(n) die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bio-Abfallentsorgung für das Grundstück in

Ort (Stadtteil)	
Straße, Haus-Nummer:	
Grundstücksgröße	
Anzahl der Bewohner	

Die vollständige Verwertung der Bioabfälle auf dem o.a. Grundstück erfolgt durch:

- landwirtschaftliche Verwertung (Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb). Kopie des Jahresbescheides der Berufsgenossenschaft ist beigefügt.
- sonstige Verwertung.

Die sonstige Verwertung, insbesondere für Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte Obst- und Gemüsereste,
- ungekochte und gekochte Fleisch- und Knochenreste,
- Gartenabfälle, etc.

soll wie folgt vorgenommen werden:


(Bitte ausführlich beschreiben, einschließlich Größenangaben der Verwertungseinrichtung)

Zur Vermeidung hygienischer Probleme (Geruchsbelästigung und Ungeziefer) werde(n) ich/wir folgende Vorkehrungen treffen:


Die Verwertung des angefallenen Kompostes auf meinem/unserem Grundstück soll wie folgt erfolgen:


**Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass alle biologischen Abfälle vollständig wie oben dargestellt verwertet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass die Befreiung widerrufen werden kann. Insbesondere erkläre(n) ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass die gemachten Angaben jederzeit überprüft werden können und hierfür das betreffende Grundstück betreten werden darf. Über Änderungen der genannten Verwendungsart werde(n) ich/wir die Stadt Bad Laasphe unverzüglich selbst unterrichten.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Informationsblatt zur Befreiung von der Biotonne

Zur Schonung des Deponieraumes hat der Kreis Siegen-Wittgenstein die Verwertung der „Bio-Abfälle“ eingeführt. Seit 1. Januar 1998 darf daher bei den Umladestationen des Kreises Siegen-Wittgenstein kein Restmüll mehr angeliefert werden, der mit kompostierbaren Abfällen vermischt ist. Aus diesem Grund mussten die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet ein getrenntes Sammelsystem für kompostierbare Abfälle einführen. Dies bedeutet, dass Bioabfälle nicht mehr in den Restmüll („graue Tonne“) geworfen werden dürfen. Das Einhalten des getrennten Sammelsystems wird **kontrolliert**. Die Abfuhrunternehmen sind angewiesen, Restmülltonnen nicht mehr zu entleeren, wenn sie Bioabfall enthalten.

Nach Maßgaben der rechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich alle Abfälle aus privaten Haushaltungen der Stadt Bad Laasphe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin zu überlassen, somit auch Bioabfälle.

Um von diesem Grundsatz abzuweichen, muss der Anschlussnehmer nachweisen, dass **sämtliche Bioabfälle selbst kompostiert und verwertet** werden.

Die Befreiung kann dann ausgesprochen werden, wenn die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. An die Befreiungstatbestände werden nach geltender Rechtsprechung strenge Maßstäbe angelegt.

1. Es ist eine ordnungsgemäße **Kompostierung aller Bioabfälle** lückenlos nachzuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, z.B. durch
  - Geruchsbelästigung der Nachbarn,
  - - Siedlungsungeziefer, wie Ratten.
2. Es ist weiterhin nachzuweisen, dass der hergestellte Kompost auf dem Grundstück, wo der Abfall auch angefallen ist, **zweckentsprechend und vollständig** im Garten Verwendung findet.
3. Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung kann in den üblichen Kleingartenkompostern nicht erreicht werden. Nach gängiger Rechtsprechung sind für das Kompostieren besondere fachtechnische Kenntnisse erforderlich, die bei der Antragstellung zu erläutern sind.
4. Die Verwertungseinrichtungen und –flächen müssen Mindestbestimmungen einhalten, z.B.:
  - muss der Komposthaufen ein der Haushalts- und Grundstücksgröße angemessenes Volumen haben,
  - muss die Verwertungsfläche mindestens ca. **25 qm intensiv genutztes Gartenland pro im Haushalt lebende Person** umfassen,
  - ist eine ergänzende Verfütterung unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen möglich.
5. Landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe sollten eine Kopie des letzten Jahresbescheides der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Nachweis beifügen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nicht ordnungsgemäß begründete Anträge nicht berücksichtigt werden können und abgelehnt werden müssen.

**Weitere Auskünfte bzw. Informationen erhalten Sie von den Mitarbeitern der Stadtverwaltung!**